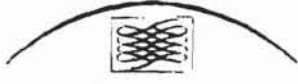


11-APR-2000 08:09

BUNDESKREDITSEKTION

+43 1 50105272 S.01 04

Telefax


BANK+VERSICHERUNG
WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

1147/SN - 801.13

An:
Parlamentsdirektion
zH Frau Dr. Susanne Janistyn

Fax-Nr.: 40110 - 2537

REPUBLIK ÖSTERREICH PARLAMENTSDIREKTION	
Eingel.	2000 -04- 11
Z.	13480.0060/23-1.3/2000
Bl.	

Bundessektion
Bank + Versicherung

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 320
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05 DW
Telefax (0222) 501 05 272

Seite(n) inkl. Deckblatt: 4

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
BSBV 121/2000
Dr. Eberhartinger/Lei

Bei Übertragungsfehlern
rufen Sie bitte 501 05 DW 3138

Durchwahl	Datum
3132	11.4.2000

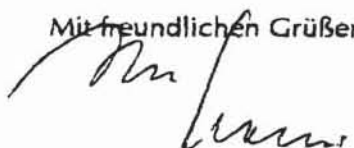
Parlamentarische Behandlung ÖIAG und Postsparkassengesetz

Sehr geehrte Frau Dr. Janistyn!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 17. März 2000 können wir Ihnen mitteilen, dass wir alle Bereiche im Rahmen der Bundeskreditsektion mit der diesbezüglichen Regierungsvorlage befasst haben.

Wir übermitteln Ihnen die Stellungnahme des Sparkassenverbandes, welche vom Raiffeisenverband unterstützt wird, allerdings vom Bankenverband abgelehnt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Herbert Pichler
Syndikus
Bundeskreditsektion

Anlage

\\a2f11\TEMEGKV\FAX\PERSONEN\i-q\Parlamentsdirektion.DOC
DVR 0041010 Mel. Nr. 8440009502

11/04 '00 DI 09:07 [SE/EM NR 9965]

11-APR-2000 08:09

BUNDESKREDITSEKTION

+43 1 50185271 5702 05

7.4.2000

ÖSTERREICHISCHER SPARKASSENVERBAND, Mag. Vallant

An die Wirtschaftskammer Österreich, Herrn Syndikus Dr. Pichler

Thema: Parlamentarische Behandlung ÖIAG und Postsparkassengesetz
Geschäftszahl BSBV 121/2000, 21.3.2000

Sehr geehrter Herr Syndikus,

wir danken für die Übermittlung obiger Regierungsvorlage und möchten dazu festhalten:

Wir halten unsere Stellungnahme vom 10.3.2000 aufrecht.

Insbesondere verweisen wir auf Art. II der Ausführungen, wonach eine Änderung des § 71 (1) 2. Satz des Bundeshaushaltsgesetzes bzw. des § 211 BAO notwendig ist. Danach ist der Bargeldlose Zahlungsverkehr nach Tunlichkeit im Wege der Österreichischen Postsparkasse zu besorgen bzw. ergeben sich Vorteile hinsichtlich der zeitgerechten Entrichtung von Abgaben.

Abgesehen davon weisen wir darauf hin, dass auch in sonstigen Gesetzen (insbesondere Verwaltungsverfahren) der PSK als Bank des Bundes eine Vorrangstellung eingeräumt wird. Diesbezüglich ist noch eine Bereinigung für den Fall der Privatisierung im Entwurf vorzusehen und jedenfalls muss eine generelle Regelung, den Zwang von Gerichten, Behörden und sonstigen staatlichen Institutionen, bei der PSK Konten zu unterhalten, beseitigt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
ÖSTERREICHISCHER
SPARKASSENVERBAND
Dr. Kraetschmer, e.h.

RP_5450_WKÖ_ÖIAG und PSK-Gesetz-2.doc

11/04 '00 DI 09:07 [SE/EM NR 9965]

11-APR-2000 08:09

BUNDESKREDITSEKTION

+43 1 50105272 5.03.04

WKÖ BSBV

Von: Haag Gerlinde [gerlinde.haag@sv.sparkasse.at]
 Gesendet: Freitag, 10. März 2000 09:20
 An: WKÖ/BSBV
 Betreff: ÖIAG Gesetz

Sehr geehrter Herr Syndikus,

Hinsichtlich des Entwurfes ÖIAG-Gesetz bzw. damit im Zusammenhang stehend Postsparkassengesetz und andere ist vorweg darauf hinzuweisen, dass auf Grund der kurzen Frist (Erhalt 8.3. abends, Stellungnahme bis 10.3.) nur Schwerpunkte aufgegriffen werden können bzw. dass die Materie auf Grund der Bedeutung gerade für den Bankensektor doch einer längeren Begutachtungsfrist bedürfte.

Artikel I

Das bisherige ÖIAG-Gesetz wird zur Gänze neu gefasst und die Holding mit neuen Zielsetzungen versehen. Dabei entfällt der Anhang, in dem bisher die Gesellschaften angeführt waren, für die die ÖIAG zuständig war. Das bringt mit sich, dass die ÖIAG in den verschiedensten Bereichen mehr Möglichkeiten hat zu agieren (sie kann auch von Gesellschaften betraut werden), andererseits aber für Dritte folgende Nachteile: Die ÖIAG erhält gesetzlich bei den von ihr zu privatisierenden Gesellschaften und zu setzenden Strukturmaßnahmen weitgehende Gebühren und Abgabebefreiungen sowie Erleichterungen bei Vermögensübertragungen, die als Vorteil gegenüber der Vorgangsweise bei Strukturmaßnahmen in anderen Bereichen zu sehen sind. Um dadurch keine zu große Verzerrung im Wettbewerb zu erzielen, sollte im Gesetz bzw. im Zusammenhang mit dem Gesetz klargestellt werden, auf welche Gesellschaften diese Vorteile Anwendung finden sollen. Das ist derzeit nicht gegeben. Weiters sollte sich auch klar aus dem Gesetz ergeben, auf welche Gesellschaften sich der Auftrag zum Privatisierungsmanagement bezieht (§ 1 Abs. lit. a) und bei welchen Gesellschaften das Beteiligungsmanagement zum Tragen kommen soll.

§ 3 Abs. 3 dürfte einen Sinnfehler beinhalten. Es ist vorgesehen, dass den Ausschüssen zumindest 3 Aufsichtsratsmitglieder anzugehören haben (grundsätzlich i.O.), dass dies aber nicht für Ausschüsse für Vorstandsangelegenheiten gilt (warum nicht?). Die Regelung dürfte mit der Regelung über die Drittelparität der Ausschussbesetzung durch Betriebsratsmitglieder verwechselt worden sein, die sich im § 5 Abs. 3 angepasst an die Verhältnisse wieder findet.

Im Übrigen wären die Regelungen über den Aufsichtsrat auch vom zeitlichen Ablauf her wesentlich klarer zu fassen. Es ergibt sich nicht klar, ob § 4 (1) auf Dauer gilt oder die Bestellung gemäß § 6 dann einen neuen Bestellungsmodus mit sich bringt, was nach dem Aktiengesetz üblich wäre. Die Regelungen über das Ausscheiden sind in den Erläuternden Bemerkungen klarer dargestellt als im Gesetz. Das BMFF hat es ausserdem in der Disposition, Aufsichtsräte vorzeitig abzurufen.

Ob die Ausschlussregelung bei der Wiederbestellung zweckmäßig ist, wäre zu hinterfragen. Weiters weisen wir darauf hin, dass es bei der Materie zweckmäßig wäre, in § 9 Abs. 1 Vertreter des Bankbereiches ausdrücklich zu erwähnen.

Im Gesetz finden sich keine Fristen, innerhalb deren Privatisierungen zu erfolgen haben. Das ist von der Materie her vertretbar, doch sollte der Hinweis erfolgen, dass dies möglichst rasch durchzuführen ist bzw. der Eigentümer Fristen vorgeben kann.

§ 8 Abs. 1 sieht vor, dass die ÖIAG zur Erreichung der Ziele der Privatisierung der Gesellschaft Weisungen erteilen bzw. Richtlinien erlassen kann. Dies kann u.E. zu Haftungsfragen führen, wenn das sonstige Geschäft

11-APR-2000 08:09

BUNDESKREDITSEKTION

+43 1 50105272 S.04 04

Der Gesellschaften dadurch beeinflusst wird bzw. andere Beteiligte geschädigt werden. Diese Haftungen sollten geregelt werden.

§ 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 könnten widersprüchlich sein. Einerseits soll die ÖIAG die Berechtigung haben, an Kapitalerhöhungen teilzunehmen, andererseits besteht die Verpflichtung, jedenfalls 25 % plus eine stimmberechtigte Aktie zu halten. Es wird kein Ausweg aufgezeigt, wenn die Finanzierung dafür nicht sichergestellt ist, ausserdem möchten wir darauf hinweisen, dass die Satzungen der Beteiligungsunternehmungen so zu gestalten wären, dass für jede Kapitalerhöhung ¾-Mehrheit vorzusehen ist.

In § 10 Abs. 1 wird angeführt, dass Vermögensübertragungen generell "im Wege der Gesamtrechtsnachfolge" erfolgen und dabei auch verwaltungsrechtliche Erleichterungen vorgesehen sind. Wir verweisen auf unser Anfangsstatement.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, dass unabhängig von den sonstigen Verhältnissen ein Konzernverhältnis ausgeschlossen wird. Nachdem diese Regelungen laut Erläuternden Bemerkungen EU-konform sind und auch für kartellrechtliche Vorschriften gelten, sollte davon ausgegangen werden können, dass der Gesetzgeber auch den gegenteiligen Sachverhalt (Vorliegen eines Konzerns, wenn die sonstigen Voraussetzungen nicht vorliegen) regeln kann.

Artikel II

Der zweite Teil des Gesetzes geht direkt auf die Maßnahmen bei der Post und Telekom-beteiligungsverwaltungsgesellschaft (PTBG) und Post und Telekom Austria AG (PTA) ein.

In § 14 (2) ergibt sich die Frage, ob bei dieser Formulierung direkte Haftungen des Bundes im Sinne des BWG für die Verbindlichkeiten ableitbar sind. Um dies klarzustellen, schlagen wir ein Anfangsstatement vor: "Der Bund haftet weiter direkt für die von ihm bisher verhafteten Verbindlichkeiten." Dies ist für die Gewichtung der Forderungen von Kreditinstituten von Bedeutung.

Allgemein fehlt u.E. der Hinweis, dass die ÖIAG die vorgesehenen Zahlungen für den Bund nur vornehmen darf, wenn die Deckung der eigenen Verbindlichkeiten sichergestellt ist.

§ 14 Abs. 5 müsste so umgestellt werden, dass sich die Ansprüche nicht nur aufrechnen gegenüberstehen, sondern die Aufrechnung auch erfolgt.

Was die Änderung zum Postsparkassengesetz betrifft, so weisen wir zu § 1 Abs. 1 darauf hin, dass ab dem Wegfall des Bundeseinflusses bzw. dem Wegfall der Bundeshaftung auch vorzusehen wäre, dass in allen sonstigen Gesetzen (z.B. Verwaltungsverfahren, BAO) die Verpflichtung der Haltung von Postspark- bzw. Postscheckkonten durch Behörden beseitigt werden müsste und auch die entsprechenden Verwaltungsanweisungen über Konten bei der Postsparkasse revidiert werden müssten. Diesbezüglich ist in der Vorlage noch nichts vorgesehen, lediglich die Liquiditätshaltung nach BWG wird geändert.

Sollte es zum Verkauf der Aktien kommen, sollte u.E. jedenfalls die Verpflichtung des Bundes festgelegt werden, die Haftung des Bundes aufzulösen. In § 1 Abs. 3 ist bisher nur die Berechtigung vorgesehen. Bei den bestehenden Verbindlichkeiten wäre vorzusehen, dass Prolongationen derartiger Geschäfte unter Aufrechterhaltung der Haftung des Bundes unzulässig sind (§ 1 Abs. 4).

Zu § 1 Abs. 5 wäre zu bemerken, dass die Berechnung der Basis für das Haftungsentgelt vollkommen unbestimmt ist (siehe Diskussion über Vorteilsberechnung bei Bank Austria). Wir schlagen vor, eine objektiv überprüfbare Größe (Volumen) als Basis zu wählen. Es wäre ausserdem anzugeben, wann das Haftungsentgelt spätestens (pro Geschäftsjahr) zu zahlen ist.